



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 38/25

der 38. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 11. Juni 2025, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

| | |
|-------------------------------|---|
| Gemeindevorsteher | Karl Malin |
| Vizevorsteher | Matthias Eberle |
| Gemeinderätinnen/Gemeinderäte | Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt |
| Protokoll | Hildegard Wolfinger |

Abwesend

| | |
|-------------|------------------------------|
| Gemeinderat | Norbert Foser (entschuldigt) |
|-------------|------------------------------|

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 37/25

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 37/25

1. Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
2. Finanzleitbild der Gemeinde Balzers (Strategiepapier mit Handlungsoptionen und Empfehlungen)
3. Ringschluss Wasser und Strom – Hampfländer bis Gärten – Auftragserteilungen
4. B.Parzellen Nr. 1030 und Nr. 1031 – Gemeinsamer Abbruch der Gebäude – Kreditgenehmigung
5. Neue Stelle Fachperson Baumanagement
6. Anstellung Seniorenbeauftragte
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Strassengesetzes (StrassenG)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2025 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 37/25

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 37/25 der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 37/25

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 37/25 der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission

(in Anwesenheit von Stefan Kohler, Leiter Finanzen und Dienste)

Erfolgsrechnung

Der Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt vor Abschreibungen CHF 7'054'846.45. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen auf das Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 4'036'091 sowie der Abschreibungen auf dem Finanzvermögen von CHF 246'346.27 resultiert ein Gewinn von CHF 2'772'409.15. Demgegenüber steht ein Finanzergebnis, welches einen Gewinn von CHF 921'977.11 ausweist. Die Gemeinderechnung schliesst somit mit einem Gewinn von CHF 3'694'386.26 ab.

Der Gewinn liegt um CHF 3.6 Mio. über dem budgetierten Betrag. Im Vorjahresvergleich zeigt sich eine Erhöhung des Gewinnes um CHF 4.0 Mio. Die Erträge liegen mit CHF 32.9 Mio. um CHF 3.4 Mio. über dem Vorjahreswert. Demgegenüber haben sich die Aufwendungen (vor Abschreibungen) um CHF 0.8 Mio. reduziert.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

| Erfolgsrechnung - Übersicht | Rechnung 2024 | Voranschlag 2024 | Rechnung 2023 | Differenz 2024/Vor.24 |
|---|------------------|------------------|-----------------|-----------------------|
| Laufende Einnahmen | 32'894'711 | 30'818'020 | 29'440'306 | 2'076'691 |
| Laufende Aufwendungen | 24'917'888 | 26'404'563 | 25'749'765 | -1'486'675 |
| Bruttoergebnis 1 | 7'976'824 | 4'413'457 | 3'690'541 | 3'563'367 |
| Abschreibungen Finanzvermögen | 246'346 | 163'626 | 261'977 | 82'720 |
| Bruttoergebnis 2 | 7'730'477 | 4'249'831 | 3'428'564 | 3'480'646 |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 4'036'091 | 4'159'350 | 3'698'942 | -123'259 |
| Ertragsüberschuss / Fehlbetrag - | 3'694'386 | 90'481 | -270'378 | 3'603'905 |

Gesamtrechnung

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Deckungsüberschuss von CHF 0.9 Mio. ab. Gegenüber dem Voranschlag weist die Gesamtrechnung ein um CHF 4.4 Mio. besseres Resultat aus. Hierbei liegen die Gesamteinnahmen rund CHF 2.1 Mio. über dem budgetierten Wert. Die Aufwendungen (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen) liegen um CHF 1.7 Mio. unter dem Voranschlag. Ebenfalls gab es eine Unterschreitung des Budgets um total CHF 0.6 Mio. in der Investitionsrechnung. Die Gründe sind Projektoptimierungen, Redimensionierungen und zeitliche Verschiebungen von Projekten (Dorfplatz und Tiefgarage, Maschine durch Anbauteil ersetzt und Strassenbeleuchtung Gnetsch).

| Gesamtrechnung | Rechnung 2024 | Voranschlag 2024 | Rechnung 2023 | Differenz 2024/Vor.24 |
|---|-------------------|---------------------|-------------------|--------------------------|
| Aufwand Erfolgsrechnung | 25'164'234 | 26'568'189 | 26'011'742 | -1'403'955 |
| Ausgaben Investitionsrechnung | 6'852'726 | 7'512'300 | 9'162'126 | -659'574 |
| Gesamtausgaben | 32'016'960 | 34'080'489 | 35'173'869 | -2'063'529 |
| Ertrag Erfolgsrechnung | 32'894'711 | 30'818'020 | 29'440'306 | 2'076'691 |
| Einnahmen Investitionsrechnung | 10'800 | 10'800 | 34'400 | 0 |
| Gesamteinnahmen | 32'905'511 | 30'828'820 | 29'474'706 | 2'076'691 |
| Deckungsüberschuss / -fehlbetrag (-) | 888'552 | -3'251'669 | -5'699'163 | 4'140'221 |

Bilanz

Die wichtigsten Eckdaten

- Stand Flüssige Mittel (ohne Anlagen): CHF 3'995'163
- Anlagen VV-Mandate: CHF 10'296'708
- Gewinn aus Erfolgsrechnung: CHF 3'694'386
- Total Nettoinvestitionen: CHF 6'841'926
- Gewinn aus Gesamtrechnung: CHF 888'552 (inkl. Investitionen)

Die ausgewiesene Bilanzsumme von gut CHF 140 Mio. besteht zum Grossteil aus nicht veräusserbarem Verwaltungsvermögen (CHF 90.5 Mio.). Dies beinhaltet die für den Betrieb der Gemeinde notwendigen Gebäude sowie Grundstücke, Strassen, andere Tiefbauten und weitere Aktivpositionen. Die Flüssigen Mittel betragen per Ende 2024 CHF 3'995'163. Die grosse Differenz bei den Flüssigen Mittel gegenüber dem Vorjahr entstand aufgrund der höheren Debitorenausstände per Ende Jahr.

| Bilanz – Übersicht | 31.12.2024 | 31.12.2023 | Veränderung | % |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|--------------|
| Finanzvermögen (inkl. Grundstücke) | 52'162'511 | 52'338'410 | -175'899 | -0.3 % |
| Verwaltungsvermögen | 90'513'438 | 87'707'604 | 2'805'835 | 3.2 % |
| Total Aktiven | 142'675'949 | 140'046'013 | 2'629'936 | 1.9 % |
| Fremdkapital | 8'753'786 | 9'818'236 | -1'064'450 | -10.9 % |
| Eigenkapital | 133'922'163 | 130'227'777 | 3'694'386 | 2.8 % |
| Total Passiven | 142'675'949 | 140'046'013 | 2'629'936 | 1.9 % |

3-stufige Erfolgsrechnung detailliert

| Erfolgsrechnung | Rechnung 2024 | Voranschlag 2024 | Rechnung 2023 |
|--|----------------------|-------------------------|----------------------|
| Betrieblicher Ertrag | 31'656'791.00 | 30'295'120.00 | 27'272'151.03 |
| Steuern und Finanzausgleich | 26'728'594.02 | 25'880'000.00 | 22'931'254.94 |
| <i>Vermögens- und Erwerbssteuer</i> | 14'779'539.12 | 13'950'000.00 | 14'331'761.44 |
| <i>Kapital- und Ertragssteuer</i> | 5'863'377.85 | 3'300'000.00 | 6'040'133.45 |
| <i>Übrige Steuererträge</i> | 32'350.00 | 30'000.00 | 31'850.00 |
| <i>Finanzausgleich</i> | 6'053'327.05 | 8'600'000.00 | 2'527'510.05 |
| Vermögenserträge | 955'473.20 | 920'170.00 | 839'484.25 |
| Entgelte und Rückerstattungen | 2'895'450.86 | 2'451'450.00 | 2'393'582.26 |
| Interne Verrechnungen | 1'077'272.92 | 1'043'500.00 | 1'107'829.58 |
| Betrieblicher Aufwand | 24'601'944.55 | 25'995'563.00 | 24'354'558.70 |
| Personalaufwand | 6'627'690.39 | 6'790'762.00 | 6'813'329.67 |
| <i>Bruttolöhne/</i> | | | |
| <i>Kommissionsentschädigungen</i> | 5'417'957.24 | 5'451'660.00 | 5'237'682.59 |
| <i>Sozialbeiträge Arbeitgeber</i> | 1'078'794.60 | 1'129'488.00 | 1'051'959.90 |
| <i>Übriger Personalaufwand</i> | 130'938.55 | 209'614.00 | 523'687.18 |
| Sachaufwand | 7'655'351.80 | 9'182'180.00 | 7'944'506.74 |
| <i>Büromaterial, Drucksachen</i> | 367'906.60 | 364'880.00 | 347'037.44 |
| <i>Anschaffung von Mobilien</i> | 373'417.85 | 485'100.00 | 365'863.77 |
| <i>Wasser, Energie</i> | 1'036'451.90 | 1'074'700.00 | 1'040'795.08 |
| <i>Verbrauchsmaterialien</i> | 487'654.00 | 646'850.00 | 589'537.35 |
| <i>Baulicher Unterhalt durch Dritte</i> | 2'190'120.64 | 2'530'600.00 | 2'240'028.40 |
| <i>Übriger Unterhalt durch Dritte</i> | 139'952.20 | 164'300.00 | 145'425.15 |
| <i>Mieten, Pachten,</i> | | | |
| <i>Benützungsgebühren</i> | 180'502.90 | 174'930.00 | 180'169.53 |
| <i>Spesenzahlungen, Anlässe</i> | 139'960.91 | 154'755.00 | 144'645.14 |
| <i>Dienstleistungen, Honorare</i> | 2'690'935.80 | 3'481'365.00 | 2'855'863.13 |
| <i>Übriger Sachaufwand</i> | 48'449.00 | 104'700.00 | 35'141.75 |
| Beitragsleistungen | 9'241'629.44 | 9'001'821.00 | 8'489'549.56 |
| <i>Land</i> | 2'691'585.02 | 2'881'915.00 | 2'456'908.95 |
| <i>Gemeinde und Verbände</i> | 546'803.50 | 535'450.00 | 476'758.10 |
| <i>Gemischtwirtschaftliche</i> | | | |
| <i>Unternehmungen</i> | 1'377'342.96 | 1'434'206.00 | 1'225'741.45 |
| <i>Private Institutionen und</i> | | | |
| <i>Haushalte</i> | 4'485'366.66 | 4'070'250.00 | 4'277'870.13 |
| <i>Übrige Beiträge</i> | 140'531.30 | 80'000.00 | 52'270.93 |
| Interne Verrechnungen | 1'077'272.92 | 1'020'800.00 | 1'107'172.73 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen | 7'054'846.45 | 4'299'557.00 | 2'917'592.33 |
| Abschreibungen auf | | | |
| Verwaltungsvermögen | 4'036'091.03 | 4'159'350.00 | 3'698'941.78 |
| Abschreibungen auf | | | |
| Finanzvermögen | 246'346.27 | 163'626.00 | 261'976.73 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 2'772'409.15 | -23'419.00 | -1'043'326.18 |

| | | | |
|---|---------------------|-------------------|--------------------|
| Finanzertrag | 1'133'111.87 | 520'900.00 | 2'168'154.94 |
| Aktivzinsen aus Guthaben | 12'843.80 | 20'000.00 | 7'975.65 |
| Kapitalzinsen aus Finanzvermögen | 107'299.38 | 100'900.00 | 221'164.23 |
| Gewinne auf Anlagen des Finanzvermögens | 1'012'968.69 | 400'000.00 | 1'939'015.06 |
| Finanzaufwand | 211'134.76 | 407'000.00 | 1'395'206.69 |
| Bank- und Verwaltungsgebühren | 78'526.88 | 77'000.00 | 134'762.41 |
| Verlust auf Anlagen des Finanzvermögens | 132'607.88 | 330'000.00 | 1'260'444.28 |
| Finanzergebnis | 921'977.11 | 113'900.00 | 772'948.25 |
| Ausserordentliches Ergebnis | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| JAHRESERGEBNIS | 3'694'386.26 | 90'481.00 | -270'377.93 |

3-stufige Investitionsrechnung

| Investitionsrechnung | Rechnung 2024 | Voranschlag 2024 | Rechnung 2023 |
|-------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Grundstücke | 29'269.70 | 0.00 | 0.00 |
| Tiefbauten | 6'220'676.97 | 6'822'000.00 | 6'778'884.26 |
| Hochbauten | 8'186.65 | 0.00 | 1'328'208.59 |
| Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge | 330'554.29 | 402'000.00 | 748'749.21 |
| Investive Ausgaben Sachanlagen | 6'588'687.61 | 7'224'000.00 | 8'855'842.06 |
| Darlehen | 0.00 | 0.00 | 75'000.00 |
| Beteiligungen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Investive Ausgaben Finanzanlagen | 0.00 | 0.00 | 75'000.00 |
| Eigeninvestitionen | 6'588'687.61 | 7'224'000.00 | 8'930'842.06 |
| Land, Gemeinden und Verbände | 264'038.02 | 288'300.00 | 104'804.37 |
| Gemischtwirtschaftliche Unternehmen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Private Institutionen | 0.00 | 0.00 | 126'480.00 |
| Investitionsbeiträge | 264'038.02 | 288'300.00 | 231'284.37 |
| Bruttoinvestitionen | 6'852'725.63 | 7'512'300.00 | 9'162'126.43 |
| Investive Einnahmen | 10'800.00 | 10'800.00 | 34'400.00 |
| NETTOINVESTITIONEN | 6'841'925.63 | 7'501'500.00 | 9'127'726.43 |

| Gemeinde Balzers - Bilanz in CHF | 31.12.2024 | 31.12.2023 | Differenz |
|---|-----------------------|-----------------------|----------------------|
| Aktiven | | | |
| FINANZVERMÖGEN | 52'162'510.64 | 52'338'409.58 | -175'898.94 |
| Flüssige Mittel | 3'995'163.42 | 7'841'551.55 | -3'846'388.13 |
| Kasse | 31'892.75 | 29'754.20 | 2'138.55 |
| Banken | 3'963'270.67 | 7'811'797.35 | -3'848'526.68 |
| Forderungen | 13'272'295.00 | 10'320'258.69 | 2'952'036.31 |
| Landeskasse | 2'079'861.62 | 506'607.90 | 1'573'253.72 |
| Guthaben aus Sozialleistungen | 37'187.60 | 51'362.40 | -14'174.80 |
| Steuerguthaben | 10'368'428.75 | 8'880'414.49 | 1'488'014.26 |
| Debitorenguthaben | 1'390'217.03 | 1'422'073.90 | -31'856.87 |
| Delkredere | -603'400.00 | -540'200.00 | -63'200.00 |
| Rechnungsabgrenzung | 34'764.60 | 33'108.15 | 1'656.45 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 34'764.60 | 33'108.15 | 1'656.45 |
| Anlagen des Finanzvermögens | 34'860'287.62 | 34'143'491.19 | 716'796.43 |
| Obligationen | - | - | - |
| Aktien Landi Buurabund AG | 1.00 | 1.00 | - |
| Anlagen VV-Mandate | 10'296'707.62 | 9'431'539.89 | 865'167.73 |
| Darlehen | 30'000.00 | 60'000.00 | -30'000.00 |
| Liegenschaften inkl. vorsorglicher Bodenerwerb | 24'533'579.00 | 24'651'950.30 | -118'371.30 |
| DECKUNGSKAPITALIEN DER UNSELB-STÄNDIGEN ANSTALTEN UND STIFTUNGEN | - | - | - |
| VERWALTUNGSVERMÖGEN | 90'513'438.49 | 87'707'603.89 | 2'805'834.60 |
| Sachanlagen und immaterielle Anlagen | 89'681'428.49 | 86'864'793.89 | 2'816'634.60 |
| Anlagen im Bau | - | 11'219'181.32 | -11'219'181.32 |
| Grundstücke | 2'122'808.70 | 2'093'539.00 | 29'269.70 |
| Hochbauten | 52'045'597.00 | 54'710'136.25 | -2'664'539.25 |
| Tiefbauten | 33'987'758.79 | 17'659'361.52 | 16'328'397.27 |
| Mobilien / Maschinen / Geräte | 540'802.00 | 430'089.00 | 110'713.00 |
| EDV Anlage | 518'206.00 | 231'904.80 | 286'301.20 |
| Fahrzeuge | 466'255.00 | 501'532.00 | -35'277.00 |
| Immaterielle Anlagen | 1.00 | 19'050.00 | -19'049.00 |
| Darlehen | 832'004.00 | 842'804.00 | -10'800.00 |
| Darlehen | 832'004.00 | 842'804.00 | -10'800.00 |
| Beteiligungen | 6.00 | 6.00 | - |
| Beteiligungen | 6.00 | 6.00 | - |
| Total Aktiven | 142'675'949.13 | 140'046'013.47 | 2'629'935.66 |
| Passiven | | | |
| FREMDKAPITAL | 8'753'785.65 | 9'818'236.25 | -1'064'450.60 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | 7'551'519.90 | 8'412'445.81 | -860'925.91 |
| Landeskasse | 5'100.45 | 1'979.59 | 3'120.86 |
| Kreditoren | 3'112'304.34 | 4'387'856.56 | -1'275'552.22 |
| Kreditor Landessteuer | 3'681'536.96 | 3'096'565.81 | 584'971.15 |
| Kreditor Steuer | 429'611.85 | 523'414.00 | -93'802.15 |
| Kautionen | 47'850.00 | 46'850.00 | 1'000.00 |
| Vorauszahlungen von Steuern | 275'116.30 | 355'779.85 | -80'663.55 |
| Rechnungsabgrenzung | 18'780.30 | 67'935.43 | -49'155.13 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 18'780.30 | 67'935.43 | -49'155.13 |
| Rückstellungen | 1'183'485.45 | 1'337'855.01 | -154'369.56 |
| Rückstellungen auf Darlehen | 718'704.00 | 718'704.00 | - |
| Rückstellungen Personal | 464'781.45 | 619'151.01 | -154'369.56 |
| Übrige langfristige Verbindlichkeiten | - | - | - |
| VERPFLICHTUNGEN GGÜ. UNSELBSTÄNDIGEN ANSTALTEN UND STIFTUNGEN | - | - | - |
| EIGENKAPITAL | 133'922'163.48 | 130'227'777.22 | 3'694'386.26 |
| Gemeindevermögen per 1.1.2024 / 1.1.2023 | 130'227'777.22 | 130'498'155.15 | -270'377.93 |
| Gewinn (+) / Verlust (-) | 3'694'386.26 | -270'377.93 | 3'964'764.19 |
| Total Passiven | 142'675'949.13 | 140'046'013.47 | 2'629'935.66 |



Die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gewinn aus der Erfolgsrechnung wird den Eigenmitteln zugewiesen, sodass das Eigenkapital per 31. Dezember 2024 CHF 133'922'163.48 beträgt.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen und beantragt, den verantwortlichen Gemeindeorganen unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung zu erteilen.

Beschluss (einstimmig)

Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Balzers wird genehmigt und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen. Den Verantwortlichen wird unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung erteilt.

2. Finanzleitbild der Gemeinde Balzers (Strategiepapier mit Handlungsoptionen und Empfehlungen)

Der Gemeinderat hat den Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern für das Steuerjahr 2024 neu auf 150 % festgelegt.

Um seiner finanzpolitischen Verantwortung nachzukommen, wurde die Finanzkommission beauftragt, als Grundlage für zukünftige Beschlussfassungen ein Strategiepapier mit Handlungsoptionen und Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates zu erarbeiten.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2025 beschloss der Gemeinderat den vor der Gemeindeverwaltung Balzers erstellte Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028, welcher die Grundlage für das Strategiepapier mit Handlungsoptionen und Empfehlungen ist. Aus der Finanzplanung geht eindeutig hervor, dass die Reduzierung des Gemeindesteuerzuschlages zu spürbaren Einschnitten bei Investitionen sowie beim laufenden Aufwand führt.

Zwischenzeitlich wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission ein Strategiepapier mit Handlungsoptionen und Empfehlungen in Form eines Finanzleitbildes erarbeitet.

Das Finanzleitbild dient der Gemeinde Balzers als zentrales Instrument für finanzpolitische Entscheidungen. Innerhalb der finanziellen Führungsinstrumente nimmt es die oberste Position ein.

Es basiert auf dem Gemeindegesetz vom 20. März 1996 sowie dem Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Oktober 2010.

Das Finanzleitbild gibt die strategische Richtung für den weiteren Ausbau einer leistungsfähigen und effizienten Gemeindeverwaltung vor.

Es gilt unbefristet und wird zu Beginn jeder Legislaturperiode durch den Gemeinderat überprüft und mit Zielvorgaben ergänzt. Diese Ziele orientieren sich an den finanzpolitischen Grundsätzen und bilden den Rahmen für die Erstellung zukünftiger Finanzpläne, Vorschläge und Kreditentscheidungen. Alle nachgeordneten Führungsinstrumente müssen mit dem Finanzleitbild abgestimmt werden.

Ziele des Finanzleitbilds

Zielsetzung im Allgemeinen

Die zentralen Ziele des Finanzleitbilds sind:

- a) Definition eines idealen Zustands für eine zukunftsfähige, transparente, nachhaltige und wirtschaftsfreundliche Finanzpolitik.
- b) Festlegung von Leitlinien für eine gesunde Finanzpolitik und stabile Gemeindefinanzen.



- c) Schaffung einer verbindlichen Grundlage für den Umgang mit öffentlichen Finanzen, insbesondere in der Finanz- und Investitionsrechnung, bei Kreditbeschlüssen und ausgabenwirksamen Reglementen.
- d) Unterstützung des Gemeinderates als Steuerungsinstrument bei finanzpolitischen Entscheidungen.
- e) Das Leitbild soll keine kurzfristigen Änderungen erfahren.
- f) Bei grundlegenden Veränderungen der Rahmenbedingungen wird es an die übergeordneten Zielsetzungen angepasst.

Zielsetzung laufende und investive Rechnung

Zu Beginn jeder Legislaturperiode werden konkrete Zielvorgaben definiert – inklusive Messgrößen, Massnahmen und Erläuterungen. Diese Ziele werden kontinuierlich überprüft. Die aktuell gültigen Zielvorgaben für die laufende und investive Rechnung sind im Anhang des Finanzleitbilds aufgeführt.

Zielsetzung Finanzvermögen

Die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage ist im Anlagereglement der Gemeinde Balzers festgelegt. Das Reglement ist richtungweisend für die Anlagepolitik der Gemeinde und behandelt insbesondere:

- a) Zweck des Anlagereglements und Geltungsbereich
- b) Grundsätze und Ziele der Anlagepolitik
- c) Mittel
- d) Anlageorganisation und Kompetenzregelung
- e) Anlagerichtlinien
- f) Bewertung der Anlagen
- g) Organisation der Vermögensbewirtschaftung
- h) Governance

Das Finanzleitbild einschliesslich Anhang ist zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Gemeinderat zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Finanzleitbild der Gemeinde Balzers. Dieses tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Ringschluss Wasser und Strom – Hampfländer bis Gärten – Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 16. April 2025 die Projektgenehmigung sowie den Nachtrags- und Projektkredit des Projektes «Ringschluss Wasser und Strom inkl. Erschliessung Parzellen Nr. 3655 – Hampfländer bis Gärten» beschlossen.

Der geschätzte Aufwand des Werkleitungs- und Strassenbaus beträgt CHF 390'000.00 inkl. MwSt. Die Kosten werden je nach Verursacher der Gemeinde oder den LKW belastet. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf CHF 290'000.00 inkl. MwSt.

Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

| | | |
|---------------------------------------|------------|-------------------|
| Baumeisterarbeiten | CHF | 125'000.00 |
| Belag und Pflästerung | CHF | 80'000.00 |
| Rohrbau Kanalisation | CHF | 20'000.00 |
| Rohrbau Wasser | CHF | 75'000.00 |
| Strassenbeleuchtung | CHF | 10'000.00 |
| Projekt- und Bauleitung | CHF | 45'000.00 |
| Diverses und Unvorhergesehenes (10 %) | CHF | 35'000.00 |
| Total | CHF | 390'000.00 |



a) Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten wurden im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

b) Belag und Pflasterung

Die Belags- und Pflasterungsarbeiten wurden im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

c) Rohrlieferung Wasserleitung

Die Rohrlieferung wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 38/25.

Beschluss (einstimmig)

- a) Die Baumeisterarbeiten werden zum Preis von CHF 94'798.85 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil) an die Foser AG, Balzers, vergeben.
- b) Die Belags- und Pflasterungsarbeiten werden zum Preis von CHF 76'016.90 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil) an die Foser AG, Balzers, vergeben.
- c) Das Rohrmaterial für die Wasserleitung wird zum Preis von CHF 27'194.20 inkl. MwSt. an die Arthur Weber AG c/o BRINER, Landquart, vergeben.

4. B.Parzellen Nr. 1030 und Nr. 1031 – Gemeinsamer Abbruch der Gebäude – Kreditgenehmigung

Am 26. Februar 2025 hat der Gemeinderat dem «Bodentausch mit Aufpreis» mit der CIT Coin Invest AG (betrifft die B.Parzellen Nr. 1030 und Nr. 1031) zugestimmt. Dieser Beschluss wurde zum Referendum ausgeschrieben. Nachdem das Referendum nicht ergriffen wurde, ist der Beschluss rechtskräftig und kann umgesetzt werden.

Zusätzlich zum Tauschvertrag sind sich die beiden Parteien (Gemeinde Balzers und CIT Coin Invest AG) einig, dass der Abbruch der auf den B.Parzellen Nr. 1030 und Nr. 1031 bestehenden Gebäude gleichzeitig und gemeinsam erfolgen soll. Grundsätzlich ist die CIT Coin Invest AG zuständig für den Abbruch. Ausserdem trägt die CIT Coin Invest AG sämtliche Kosten für den Abbruch der auf den B.Parzellen Nr. 1030 und Nr. 1031 bestehenden Gebäude. Die Gemeinde Balzers beteiligt sich an den Kosten mit einem Betrag von bis zu CHF 50'000.00 für die Abbrucharbeiten und zusätzlich CHF 5'000.00 für das Schadstoff-Screening.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat stimmt dem gemeinsamen Abbruch der auf den B.Parzellen Nr. 1030 und Nr. 1031 bestehenden Gebäude zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt einer Kostenbeteiligung an die CIT Coin Invest AG bis zu einem Betrag von CHF 50'000.00 für die Abbrucharbeiten und zusätzlich CHF 5'000.00 für das Schadstoff-Screening zu. Folgedessen genehmigt der Gemeinderat einen Gesamtkredit in der Höhe von CHF 55'000.00 inkl. MwSt.
- c) Der Gemeindevorsteher und der Vizevorsteher werden ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der CIT Coin Invest AG zu unterzeichnen.

5. Neue Stelle Fachperson Baumanagement

Die Stelle des Leiters Tiefbau wurde Ende 2023 nicht nachbesetzt, um die Strukturen in der Bauverwaltung neu auszurichten, angepasst auf die aktuellen, prioritären Tätigkeitsfelder. Auch der Liegenschaftsbereich befindet sich seit dem Austritt des Leiters in einer Umstrukturierungsphase. Die Bereiche Bau und Liegenschaften sind derzeit personell unterdotiert. Krankheitsbedingte oder andere Ausfälle bilden ein zusätzliches Vakuum. Mit einer Fachperson Baumanagement soll die Lücke aufgefangen werden. Gleichzeitig gilt es, die Nachfolgeplanung im Hinblick auf bevorstehende Pensionierungen frühzeitig in Angriff zu nehmen.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 2. Juni 2025 mit dem Thema auseinandergesetzt und schlägt vor, zeitnah die neu formierte Stelle als Fachperson Baumanagement 80 – 100 % mit folgendem Profil auszuschreiben:

Aufgaben

- Leitung und Koordination von Neubau- und Sanierungsprojekten im Hochbau
- Begleitung und Koordination von Überbauungs- und Gestaltungsplänen
- Unterstützung der Behörde in Fragen der Orts- und Raumplanung, Standort- und Gemeindeentwicklung, Verkehrsplanung und des Umweltschutzes
- Übergeordnete Aufgaben im Liegenschaftenmanagement
- Erarbeitung und Pflege von Kennzahlen für die Mehrjahresplanung und Budgetierung
- Mitwirkung in Gremien bei der Erarbeitung von zukunftsgerichteten Konzepten
- Anlaufstelle für Fachfragen

Profil

- Abgeschlossenes Architekturstudium
- Weiterbildung in der Raumplanung oder die Bereitschaft dazu
- Berufspraxis in der Leitung von Hochbauprojekten
- Organisationstalent und strukturierte Arbeitsweise
- Vernetztes sowie unternehmerisches Denken und Handeln
- Gewandt im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Idealerweise gute Führungsqualitäten

Beschluss (einstimmig)

Als Ersatz für die Funktionen Leiter:in Tiefbau und Leiter:in Liegenschaften wird neu die Stelle «Fachperson Baumanagement» formiert. Die Stellenausschreibung erfolgt zeitnah.

6. Anstellung Seniorenbeauftragte

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 2. Juni 2025 mit der Rekrutierung befasst und schlägt vor, Manuela Bazzana als Seniorenbeauftragte mit einem Pensum von 60 % anzustellen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 38/25.

Beschluss

Manuela Bazzana, wohnhaft in Balzers, wird ab 11. August 2025 als Seniorenbeauftragte 60 % angestellt.

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Strassengesetzes (StrassenG)

In Liechtenstein gibt es bisher kein spezifisches Gesetz in Bezug auf Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen. Selbstredend werden diesbezüglich die jeweils anwendbaren Gesetze verschiedener Materien berücksichtigt, wie z. B. die Lärmschutzgesetzgebung oder das Behindertengleichstellungsgesetz. Daneben gibt es in vielen Bereichen auch eine jahrzehnte-

lange unbestrittene Praxis. Dennoch ergeben sich immer wieder rechtliche Unklarheiten. Im Rechtsvergleich zeigt sich, dass Strassengesetze im Zusammenhang mit dem Strassenbau und dem Strassenunterhalt in unseren Nachbarländern seit Langem fester Bestandteil des öffentlichen Rechts sind, zum Beispiel auch in den Schweizer Kantonen.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht strebt die Regierung an, eine klare Rechtsgrundlage in Bezug auf Bau, Unterhalt und Nutzung von Landstrassen zu schaffen. Neben der Regelung von verschiedenen Einzelthemen sollen Normen zu Sondernutzungen von Strassenflächen geschaffen werden, genauso wie Regeln zu Abgrenzungsfragen zwischen dem Land und den Werkeigentümern in Bezug auf Werkleitungen im Bereich unter der Strasse.

Als Schwerpunkt der Vorlage soll ein Baubewilligungsverfahren für Tiefbauten des Landes eingeführt werden. Dadurch soll unter anderem die Rechtssicherheit für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Behörden erhöht werden. Die Bewilligungspflicht soll allerdings nicht flächendeckend, sondern nur dort eingeführt werden, wo keine gebundenen Ausgaben gemäss Art. 3 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz vorliegen. Gemäss dieser Bestimmung gilt eine Ausgabe dann als gebunden, wenn in Bezug auf Umfang, Zeitpunkt oder andere wesentliche Modalitäten kein erheblicher Handlungsspielraum besteht. In diesen Fällen soll weiterhin ohne Bewilligungsverfahren gebaut werden können. Die Einführung von Bewilligungsverfahren auch für Bauprojekte im Rahmen von gebundenen Ausgaben würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen, ohne dass in der Praxis in diesen Fällen ein Bedürfnis für ein Baubewilligungsverfahren erkennbar wäre.

Darüber hinaus soll durch Anpassungen der Enteignungsregeln für den Strassenbau auch die Realisierbarkeit von Projekten im Strassenbau erhöht werden. Neu soll die Regierung über Enteignungen und über die Höhe von Entschädigungen entscheiden können, wobei diese Entscheidungen beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden könnten. Das Enteignungsverfahren soll abhängig von der Art der Ausgabe unterschiedlich ausgestaltet werden. Dort, wo der Landtag eine Ausgabe für ein konkretes Bauprojekt genehmigt, soll die Regierung als «ultima ratio» die Möglichkeit erhalten, ein Enteignungsverfahren durchzuführen. Insoweit gebundene Ausgaben betroffen sind und der Landtag nicht über das einzelne Projekt entscheidet, soll eine «Enteignungskommission» die Angelegenheit beurteilen und der Regierung eine Empfehlung abgeben, bevor diese entscheidet.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 11. März 2025 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Strassengesetzes (StrassenG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Bildung bis 15. Juni 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat Balzers nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Bildung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Die Gemeinde Balzers möchte sich im Folgenden zur Vernehmlassungsvorlage generell sowie punktuell zu einigen Artikeln äussern. Einleitend stellen wir fest, dass die Vorlage seit der Vorvernehmlassung teilweise starke Änderungen erfahren hat, die mitunter weitreichende Folgen für die Gemeinden und sonstige Werkeigentümer haben könnten. Die Gemeinde Balzers ist grundsätzlich der Ansicht, dass mit der Schaffung neuer Gesetze explizit Sachverhalte verbessert oder optimiert werden sollten, somit unterstützen wir die in der Einleitung der Vorlage geäusserten grundsätzlichen Überlegungen. Bei genauer Prüfung der vorliegenden Vorlage sind wir indes nicht abschliessend sicher, ob in der Praxis anschliessend durch ein allfälliges neues Strassengesetz gemäss Vorlage mehr Probleme gelöst als neue geschaffen werden. Diese einleitenden Bedenken sollen nachfolgend anhand einiger Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage ausgeführt werden.

Geltungsbereich des Gesetzes

In der Vorvernehmlassung sah die Vorlage noch vor, dass das Gesetz sowohl für Strassen des Landes als auch Strassen der Gemeinden gilt. Wir lesen **Art.1 Abs. 1-3** der Vernehmlassungsvorlage sowie die Erläuterungen dazu so, dass Gemeindestrassen nunmehr nicht mehr in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Diese Reduktion des Geltungsbereiches in diesem Artikel begrünnen wir explizit und bedanken uns an dieser Stelle, dass die Vorlage hier unseren Überlegungen aus der Vorvernehmlassung Rechnung trägt. Allerdings würden wir es begrünnen, wenn im Gesetz oder den Materialien (insbesondere BuA) ausdrücklich zum Ausdruck kommt, dass es für Gemeindestrassen (Strassen sowie Plätze im Eigentum der Gemeinden) keine Geltung hat.

Während wir in der Vorvernehmlassung noch zum Ausdruck gebracht haben, dass – sollte das Gesetz auch für Gemeindestrasse gelten – andere Regelungen für Gemeindestrassen getroffen werden müssten, so möchten wir nunmehr explizit festhalten, dass die Gemeinde Balzers sich klar dafür ausspricht, dass dieses Gesetz nicht für Gemeindestrassen gelten soll. Insbesondere da das Gesetz seit der Vorvernehmlassung verschiedene Änderungen erfahren hat, wäre es jetzt äusserst problematisch, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes zwischen Vernehmlassung und Bericht und Antrag oder später dann im Landtag doch wieder auf Gemeindestrassen ausgeweitet würde. Wenn in den noch folgenden Schritten bis zur rechtskräftigen Gesetzesmaterie allenfalls doch wieder ein erweiterter Geltungsbereich in die Diskussion eingeführt werden sollte, müsste dieser Gesetzgebungsprozess gestoppt und mit einer neuen Vorlage neuerlich initiiert werden. Kurzum: Wir begrünnen es, dass Gemeindestrassen nunmehr vom Gesetz ausgenommen sind. Allerdings sollte das entsprechend klar festgehalten werden. Von einer Wiederaufnahme von Gemeindestrassen in das Gesetz muss auf Basis der nunmehr überarbeiteten Vorlage zwingend abgesehen werden.

Die beigegefügte Planbeilage wird aus Sicht der Gemeinde Balzers in ihrer aktuellen Form grundsätzlich als zweckmässig und nachvollziehbar erachtet. Sie bildet eine geeignete Grundlage für die in **Art. 3 Abs. 1** vorgesehene Zuordnung der Strassen zum Land.

Im Studium der Vernehmlassungsvorlage haben wir festgestellt, dass **das Kapitel II «Strassenbenutzung»** teils weitreichende Änderungen erfahren hat. Die Strassenstrassees des Landes haben nicht nur zur Abwicklung des Hauptverkehrs eine überragende Bedeutung, sondern sie dienen auch als wichtige Trassees für verschiedene Werkleitungen, beispielsweise für Wasser- und Abwasserleitungen der Gemeinden. Land, Gemeinden und weitere Werkeigentümer können auf Jahrzehnte konstruktiver und pragmatischer Zusammenarbeit zurückblicken. Umso mehr überrascht es, dass mit der Gesetzesvorlage dieser Geist des konstruktiven Miteinanders im Tiefbau stark formalisiert werden soll. Die Auswirkungen einer stärkeren Formalisierung dieser Zusammenarbeit können noch nicht abgeschätzt werden.

In **Art.6 Abs. 2** sollte nach unserem Dafürhalten explizit festgehalten werden, dass das Land den Strassenuntergrund für Werkleitungen kostenlos zur Verfügung stellt. Damit wäre die jahrzehntelange Praxis auch künftig gesichert. Es stellt sich zudem auch die Frage, ob nicht generell öffentlicher Grund zwischen Land und Gemeinden gegenseitig kostenlos für Werkleitungen zur Verfügung gestellt werden soll. Heute ist es beispielsweise so, dass Gemeinden teilweise Tausende Franken jährlich für Durchleitungsrechte durch Landesparzellen bezahlen müssen.

Das in **Art 6 Abs. 3** vorgesehene Bewilligungsverfahren für die Nutzung des Strassenperimeters für Werkleitungen scheint uns mitunter problematisch. Die Regierung scheint uns hier grundsätzlich die falsche Bewilligungsinstanz und selbst wenn die Regierung diese Kompetenz via Verordnung an das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) delegieren sollte, scheint uns dieser Bewilligungsprozess unverändert problematisch und letztlich ein drohender Aufbau an Bürokratie. Die Vergangenheit zeigt, dass es immer wieder auch kurzfristig oder auch sehr plötzlich notwendig sein kann, in wichtigen Werkleitungstrassees bauliche Massnahmen durchzuführen. Oftmals kann in solchen Situationen nicht auf grabenloses Verfahren zurückgegriffen werden. Daher würden wir es begrünnen, wenn an dieser Stelle auch solche Fälle geregelt werden könnten. Sollte der Gesetzgeber am Bewilligungsverfahren wie in der Vorlage vorgeschlagen festhalten, so möchten wir zumindest beliebt machen, dass er der Regierung den Auftrag mit auf den Weg gibt, dass die Verord-

nung, die ja dann die Details regeln wird, zumindest eng mit den Gemeinden und weiteren Werkeigentümern abgestimmt wird. Immer wenn sich die Regierung in den Gesetzen eine eher pauschale und weitreichende Verordnungskompetenz gibt, scheint es zwingend, dass jene öffentlichen Parteien, die anschliessend stark von den Verordnungen tangiert werden, im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnungen angehört werden.

Des Weiteren problematisch scheint uns in **Art. 6 Abs. 3**, dass hier der Begriff «Hauptverkehrsstrassen» verwendet wird. Dies ist an sich kein stehender Begriff und es gibt auch keine klare Definition oder Kategorisierung, welche Strassen hierzu zählen. Die Verwendung solch unklarer Begriffe ist nach unserem Dafürhalten in einem Gesetz zu vermeiden, respektive müsste irgendwo eine klare Begriffsdefinition erfolgen oder auf eine Kategorisierung solcher Hauptverkehrsstrassen referenziert werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass auch die dem Entwurf beigelegte Planbeilage, welche als Grundlage für die Zuordnung von Strassen zum Land dienen soll, keine Differenzierung zwischen Hauptverkehrsstrassen und anderen Strassenkategorien vornimmt. Dies erschwert die rechtssichere Anwendung der vorgesehenen Regelung zusätzlich.

Ebenfalls in Kapitel II findet sich in **Art. 6 Abs. 4** eine weitere Anpassung gegenüber der Vorvernehmlassung, die uns problematisch scheint. Dieser Artikel beinhaltet eine Verpflichtung der Werkleitungseigentümer, bei Gesamterneuerungen der Landesstrassen, auch die Werke im unterliegenden Strassenkörper zu erneuern. Dieser an sich begrüssenswerte Gedanke könnte in der Praxis zu diversen Problemstellungen führen und überdies wird im Falle von Werkleitungen der Gemeinden auch in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden eingegriffen. Wichtig ist in diesem Kontext, darauf hinzuweisen, dass die Lebens- und Investitionszyklen der diversen Werke im Tiefbau (Strassenkörper, Wasser, Abwasser, Strom, Kommunikation, Gas, Fernwärme etc.) teils sehr unterschiedlich sind und hieraus auch unterschiedliche Erneuerungszyklen resultieren. Insbesondere Abwasser- und Wasserleitungen beispielsweise haben bei adäquater Planung und Umsetzung in gutem Baugrund eine weitaus höhere «Lebenserwartung» als der eigentliche Strassenkörper einer vielbefahrenen Strasse. Angesichts dessen scheint es nicht zielführend, Werkeigentümer pauschal dazu zu verpflichten, die Werke im Rahmen von Strassengesamterneuerungen ebenfalls immer verpflichtend zu erneuern. Hier sind – sofern dieser in der Vorvernehmlassung nicht enthaltene Artikel im Gesetz verbleiben sollte – zwingend Einschränkungen vorzusehen, welche der divergierenden Investitionsplanung unterschiedlicher Tiefbauwerke angemessen Rechnung tragen. Alles andere wäre eine sachlich nicht nachvollziehbare gesetzlich begründete Fehlallokation öffentlicher Mittel.

In **Art. 6 Abs. 5** findet sich eine weitere mitunter schwierige Bestimmung. Hier würden wir alternativ vorschlagen, dass – sofern der Absatz im Gesetz erhalten bleiben soll – klarer geregelt wird, unter welchen Bedingungen Werkeigentümer Kosten tragen müssen. Eine mögliche Anpassung könnte darin bestehen, dass nur die Rücksichtnahme auf Veränderungen an den Leitungen dem Werkeigentümer angelastet werden. Mehrkosten aufgrund der bestehenden Leitungsstruktur sollen indes nicht dem Werkeigentümer angelastet werden.

Gegenüber der Vorvernehmlassung wurde mit **Art. 8 Abs. 1** eine neue Bestimmung eingeführt, die wir als kritisch erachten. Durch das Einfügen dieses Artikels in die Vorlage steigt die Begründungshürde für mögliche Neubauprojekte zusätzlich an, respektive es wird ein weiteres juristisches Einfallstor eröffnet, um Projekte dauerhaft zu blockieren und zu verhindern. Zumal es auch keine gängige Interpretations- und Rechtspraxis gibt, wann eine Strasse nicht mehr fähig ist, den Verkehr zu bewältigen. Um hier keine Unklarheiten zu schaffen, sollte dieser Artikel wieder aus der Vorlage gestrichen werden – entsprechend der Vorvernehmlassung.

In **Art. 8 Abs. 2** regen wir an, dass das Wort «möglichst» aus dem Absatz gestrichen wird. Es sind eigentlich immer Begleitmassnahmen denkbar, die eine noch stärkere Schonung von Umwelt etc. möglich machen würden. Daher fördert diese Formulierung des Artikels unnötigen Interpretationsspielraum.

In **Art. 10 Abs. 1** regen wir an, dass auch hier klar festgehalten werden sollte, dass nur für Neu- und Ausbauten von Strassen des Landes eine Bewilligungspflicht gilt, demgegenüber Gemeindestrassen von dieser Pflicht ausgenommen sind.

Zu **Art. 13 Abs. 1** möchten wir anmerken, dass bei der Aufstellung von Stahlteilen oder anderen baulichen Elementen entlang bestehender Strassen der Aspekt der Verkehrssicherheit besonders zu berücksichtigen ist. Solche Elemente können bei Unfällen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellen und sollten daher mit ausreichendem Abstand zur Fahrbahn oder mit entsprechenden Schutzvorkehrungen versehen werden.

Zudem ist anzumerken, dass eine vollständige Profilierung insbesondere bei Strassenneubauten – wie Umfahrungsstrassen oder neuen Erschliessungsstrassen auf unbebautem Gelände – sinnvoll und zielführend ist. Bei Strassenaus- oder -umbauten im Bestand hingegen orientiert man sich in der Praxis in der Regel am bestehenden Umfeld. Der Entwurf sollte daher dahingehend angepasst werden, dass zwischen Neubauten und Ausbauten unterschieden und dem bestehenden Kontext Rechnung getragen wird.

Zu **Art. 16** möchten wir anregen, den aktuellen Text dahingehend zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass die Nachführung im Zonenplan automatisch, d. h. ohne Durchführung eines ordentlichen Teilrevisionsverfahrens, erfolgt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass selbst kleinere Strassenneubauten oder -umbauten formell eine aufwendige Plananpassung nach sich ziehen würden. Dies würde nicht nur einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die zuständigen Landes- und Gemeindeverwaltungen bedeuten, sondern ist in der Praxis vielfach weder zielführend noch verhältnismässig umsetzbar. Eine pragmatische und effizient handhabbare Lösung sollte daher im Gesetzestext verankert werden.

Zum Thema «**Landerwerb**» in **Kapitel IV, Art. 19 bis Art.21** möchte sich die Gemeinde nicht äussern, da das Gesetz keine Gemeindestrassen betrifft.

Zu **Art. 24 Abs. 4** möchten wir kritisch anmerken, dass der Begriff «Normbauweise» im vorliegenden Kontext nicht eindeutig definiert ist und daher Raum für Interpretationen lässt. In der Praxis existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, was konkret als Normbauweise gilt, insbesondere im Hinblick auf regionale Gegebenheiten, ortsübliche Bautraditionen oder bestehende Gestaltungsrichtlinien. Diese Unschärfe kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage führen, wann ein Gestaltungskonzept als «besonders» und damit kostenpflichtig für den jeweiligen Hoheitsträger gilt. Aus Sicht der Gemeinde Balzers sollte der Begriff «Normbauweise» entweder klar und verbindlich definiert oder durch einen präziseren, allgemein verständlichen Begriff ersetzt werden, um eine einheitliche und faire Anwendung sicherzustellen. Zudem sollte zumindest klargestellt werden, dass Belagsoberflächen, wie sie im örtlichen Bestand bereits vorhanden sind, grundsätzlich als Normbauweise zu gelten haben. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf Kontinuität, Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit sachgerecht und nachvollziehbar.

Sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess der Geltungsbereich des Gesetzes, anders als in der vorliegenden Vernehmlassung, auch auf die Gemeindestrassen ausgeweitet werden, erachtet es die Gemeinde Balzers als zwingend, den Gesetzgebungsprozess zu stoppen und den Gemeinden eine neue Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Schluss der Sitzung 20.30 Uhr



Karl Malin
Gemeindenvorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 17. Juni 2025